

Ins Amtsblatt

Schifffahrtsbeschränkung auf dem Walensee betr. Drachensegeln (Kitesurfen)

In Anwendung von Artikel 3, Absatz 2, und Artikel 25, Absatz 3, des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 (SR 747.201) und Artikel 14 der Interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee vom 4. Oktober 1979 (GS VII D/41/1) sowie von Artikel 4, Absatz 3, des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 4. Mai 1980 (GS VII D/4/1) ist ab Rechtskraft dieser Verfügung die Verwendung von Drachensegelbrettern (Kitesurfen) wie folgt untersagt:

Ufer-/ Seegebiet	Glerner Teil des Walensees: <ul style="list-style-type: none">- In der Seebucht Weesen, begrenzt durch die Linie „Mündung Flibach Weesen (SG) – Bootshafen Gäsi (GL)“;- Im Umkreis von 150 m um die Landungsanlagen der Kursschifffahrt sowie in der Nähe von öffentlichen Badeanlagen und Hafeneinfahrten.
Beschränkung	Gesperrte Wasserfläche für das Drachensegeln (Kitesurfen).
Strafbestimmung	Zuwiderhandlungen gegen diese Schifffahrtsbeschränkung werden in Anwendung von Art. 48 BSG bestraft.
Inkrafttreten	Diese Schifffahrtsbeschränkung tritt am 15. Februar 2016 in Kraft und ersetzt die Verfügung über die Freigabe einer Wasserfläche für das Drachensegeln (Kitesurfen) auf dem Walensee vom 14. Januar 2007 (publiziert im Amtsblatt des Kantons Glarus Nr. 04 / vom 25. Januar 2007). Allfällige Fragen, die sich im Zusammenhang mit dieser Verfügung ergeben, beantwortet der Seepolizeidienst der Kantonspolizei Glarus.
Rechtsmittel	Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung im Kantonalen Amtsblatt beim Regierungsrat des Kantons Glarus, Rathaus, 8750 Glarus, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Departement Sicherheit und Justiz
Dr. Andrea Bettiga, Regierungsrat